



WETTSPIELORDNUNG auf der Grundlage "REGEL 33, DIE SPIELLEITUNG"

33-1 Ausschreibung; Außerkraftsetzung von Golfregeln

Die Spielleitung muss die Bedingungen festlegen, unter denen ein Wettspiel gespielt wird. Die Spielleitung ist nicht befugt, eine Golfregel außer Kraft zu setzen. Bestimmte Zählspielregeln sind von den Lochspielregeln so verschieden, dass die Verbindung beider Spielformen weder durchführbar noch zulässig ist. Dabei erzielte Lochspielergebnisse und eingereichte Schlagzahlen dürfen nicht anerkannt werden. Im Zählspiel darf die Spielleitung die Aufgaben eines Platzrichters einschränken.

33-2 Der Platz

a. Festlegung der Platz- und anderen Grenzen

Die Golfplatz Winterberg GmbH (GPWGmbH), bezeichnet in Absprache mit dem Captain bzw. der SPIKO:

1. den Platz und das Aus;
2. die Grenzen von Wasserhindernissen und seitlichen Wasserhindernissen;
3. Boden in Ausbesserung;
4. Hemmnisse und Bestandteile des Platzes.

b. Neue Löcher

Neue Löcher sollten an dem Tage, an dem ein Zählwettbewerb beginnt, und im Übrigen nach Ermessen der GPWGmbH gesetzt werden, wobei sicherzustellen ist, dass alle Bewerber in einer bestimmten Runde alle Löcher an gleicher Stelle spielen.

Ausnahme: Ist es unmöglich, ein beschädigtes Loch so wieder herzustellen, dass es der Erklärung „Loch“ entspricht, so darf die GPWGmbH in naher, gleichartiger Lage, ein neues Loch setzen lassen.

Anmerkung: Geht ein und dieselbe Runde über mehr als einen Tag, so darf die Spielleitung in der Ausschreibung bestimmen, dass Löcher und Abschläge an jedem Tag des Wettspiels anders gelegen sein dürfen, sofern sich für alle Bewerber am jeweiligen Tag sämtliche Löcher und Abschläge an gleicher Stelle befinden.

c. Übungsfläche

Wo eine Übungsfläche außerhalb der Fläche eines Wettspielplatzes nicht zur Verfügung steht, sollte die GPWGmbH, wenn durchführbar, die Fläche bestimmen, auf der Spieler an jedem Tag eines Wettspiels üben dürfen. Im Regelfall sollte die Spielleitung an keinem Tag eines Zählwettspiels das Spielen auf einem bzw. auf ein Grün oder aus einem Hindernis des Wettspielplatzes gestatten.

d. Platz unbespielbar

Ist die GPWGmbH in Zusammenarbeit mit der Spielleitung der Auffassung, dass der Platz aus irgendeinem Grund unbespielbar oder nach den Umständen ordnungsgemäßes Spielen unmöglich ist, so darf sie im Lochspiel oder Zählspiel eine zeitlich begrenzte Spielaussetzung anordnen oder im Zählspiel das Spiel für nichtig erklären und die Schlagzahlen der betreffenden Runde annullieren. Wird eine Runde annulliert, so sind auch sämtliche Strafen dieser Runde annulliert. (Verfahren bei Spielunterbrechung und Wiederaufnahme des Spiels - siehe Regel 6-8.)

33-3 Abspielzeiten und Spielergruppen

Die GPWGmbH muss die Abspielzeiten festlegen und im Zählspiel die Gruppen aufstellen, in denen die Bewerber spielen müssen.

Wird ein Lochspielwettbewerb über einen längeren Zeitraum ausgetragen, so legt die Spielleitung

eine Frist fest, innerhalb der jede Runde beendet sein muss. Ist den Spielern gestattet, den Termin ihres Lochspiels innerhalb einer Frist, bis zu deren Ablauf sämtliche Runden abgeschlossen sein müssen, frei zu vereinbaren, so sollte die Spielleitung ankündigen, dass das Lochspiel zu festgesetzter Stunde am letzten Tag der Frist gespielt werden muss, sofern sich die Spieler nicht auf einen früheren Termin einigen.

33-4 Vorgabenverteilung

Die GPWGmbH muss die Verteilung der Vorgaben auf die Löcher bekannt geben.

33-5 Zählkarte

Im Zählspiel muss die GPWGmbH für jeden Bewerber eine Zählkarte mit Datum und dem Namen des Bewerbers bzw. im Vierer- oder Vierball-Zählspiel den Namen der Bewerber ausgeben. Im Zählspiel ist die Spielleitung für das Zusammenzählen der Schlagzahlen und die Anrechnung der auf der Karte eingetragenen Vorgabe verantwortlich. Im Vierball-Zählspiel ist die Spielleitung für die Wertung des besseren Balls pro Loch und dabei für die Anrechnung der auf der Zählkarte eingetragenen Vorgaben sowie für das Zusammenzählen der Schlagzahlen des besseren Balls verantwortlich. In Par- und Stableford-Wettspielen ist die Spielleitung für die Anrechnung der auf der Zählkarte eingetragenen Vorgabe und für die Feststellung des Ergebnisses an jedem Loch sowie des Gesamtergebnisses bzw. der Gesamtpunkte verantwortlich.

Anmerkung: Die Spielleitung kann dazu auffordern, dass jeder Bewerber selbst das Datum und seinen Namen auf seiner Zählkarte einträgt.

33-6 Entscheidung bei gleichen Ergebnissen

Die Spielleitung muss Art, Tag und Stunde des Stechens bei halbiertem Lochspiel oder Gleichstand im Zählspiel sowie Stechen mit oder ohne Vorgabe ankündigen. Bei halbiertem Lochspiel darf nicht durch Zählspiel gestochen werden. Bei Gleichstand im Zählspiel darf nicht durch Lochspiel gestochen werden.

33-7 Strafe der Disqualifikation; Ermessen der Spielleitung

Es obliegt der Turnierleitung darüber zu wachen, dass die Golfregeln beachtet werden und Fehlbare zu bestrafen.

Eine Strafe der Disqualifikation darf in besonders gelagerten Einzelfällen aufgehoben, abgeändert oder verhängt werden, wenn es die Spielleitung für gerechtfertigt hält. Keinerlei geringere Strafe als Disqualifikation darf aufgehoben oder abgeändert werden. Kommt die Spielleitung zu der Ansicht, dass ein Spieler einen schwerwiegenden Etiketteverstoß begangen hat, so darf sie die Strafe der Disqualifikation nach dieser Regel verhängen.

33-8 Platzregeln

a. Grundsätzliches

Die Spielleitung darf Platzregeln für örtlich außergewöhnliche Umstände erlassen, sofern sie mit den Grundsatzbestimmungen vereinbar sind.

b. Außerkraftsetzen oder Abändern einer Regel

Eine Golfregel darf nicht durch eine Platzregel außer Kraft gesetzt werden. Beeinträchtigen jedoch örtlich außergewöhnliche Umstände ein reguläres Golfspiel in einem Ausmaß, dass von der Spielleitung die Abänderung von Regeln durch eine Platzregel als erforderlich erachtet wird, so muss für diese Platzregel in Übereinstimmung mit den ASG Regeln sein. Insbesondere ist die Spielleitung befugt, in Anwendung der offiziellen Golfregeln gemäss Anhang 1 Teil B, Punkt 3b Besserlegen anzuordnen.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt ab Saison 2008 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben. Es gilt für alle vorgabewirksamen Turniere, die entweder durch die Turnierleitung des Golfclubs oder durch die Turnierleitung der GWGmbH durchgeführt werden.

Die SPIKO kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen, wobei er sich in solchen Fällen mit der GWGmbH abspricht.